

Satzung des Hessischen Tennis-Verbandes e. V.

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zugehörigkeit zum DTB und LSBH
- § 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes
- § 4 Datenverarbeitung und Datenschutz
- § 5 Geschäftsjahr

B. Mitgliedschaft

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsmeldegelder, Gebühren und Ordnungsgelder
- § 9 a Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen

C. Gliederung des Verbandes

- § 10 Tennisbezirke (TB)
- § 11 Tenniskreise (TK)

D. Verbandsorgane

- § 12 Organe des Verbandes
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Präsidium
- § 15 Verbandsausschuss

E. Ausschüsse, Kommissionen, Ehrenrat

- § 16 Ausschüsse und Kommissionen
- § 17 Sportausschuss
- § 18 Erweiterter Sportausschuss
- § 19 Jugendausschuss
- § 20 Ausschuss für Breitensport und Ausbildung
- § 21 Fachausschuss für Breitensport
- § 22 Fachausschuss für Ausbildung
- § 23 Fachausschuss für Schultennis
- § 24 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- § 25 Finanzausschuss
- § 26 Satzungskommission
- § 27 Disziplinarkommission
- § 28 Kassenprüferkommission
- § 29 Ehrenrat

F. Schlussbestimmungen

- § 30 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form
- § 31 Ämterhäufung
- § 32 Ehrenämter
- § 33 Satzungsänderungen
- § 34 Auflösung des Verbandes
- § 35 Gerichtsstand
- § 36

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Hessischer Tennis-Verband e. V. und hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
Sein Wahrzeichen ist der stilisierte Löwe.

§ 2 Zugehörigkeit zum DTB und LSBH

Der Hessische Tennis-Verband e. V. (HTV) gehört dem Deutschen Tennis Bund e. V. (DTB) und dem Landessportbund Hessen e. V. (LSBH) an. Die Beziehungen des HTV zum DTB und LSBH sind in deren Satzungen geregelt.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Verbandes

1. Der HVT ist als selbstständiger Fachverband verpflichtet, den Tennissport in Form von Einzel- und Mannschaftswettbewerb zu fördern. Gefördert werden insbesondere der Spitzensport, der Jugendsport einschließlich des Jüngstentennis, der Seniorensport sowie der Freizeit- und Breitensport. Den am Tennissport Interessierten wird Gelegenheit gegeben, durch qualifizierte Trainerinnen und Trainer das Tennisspiel zu erlernen und dabei die eigene Gesundheit zu verbessern sowie stets fair aufzutreten. Der HTV nimmt auch die gemeinschaftlichen, den Tennissport betreffenden Interessen seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder wahr.
2. Der HTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der HTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HTV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des HTV.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Tennissports erfasst der HTV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der HTV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Tennis einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HTV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DTB, gemeinsam mit diesem oder von beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
 - a) der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im HTV im Verhältnis zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und HTV sowie zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des HTV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen dem HTV mitzuteilen.
5. Der HTV und die von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der

unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der HTV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DTB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (z.B. im Sinne von Ziffer 3.) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der HTV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sorgen dafür, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Betroffenen berücksichtigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des HTV ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des HTV können alle Tennisvereine und Sportvereine mit ihren Tennisabteilungen werden, die ihren Sitz im Lande Hessen haben und dem LSBH angehören. Ausnahmen sind in Übereinstimmung mit dem LSBH möglich. Über die Zustimmung zur Aufnahme in den LSBH und die Zuweisung an einen bestimmten Tennisbezirk entscheidet das Präsidium des HTV nach Anhörung des betreffenden Tennisbezirks. Das Mitglied muss den Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereines im Sinne des § 4 dieser Satzung führen.

§ 7 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

1. Ehrenpräsidenten des HTV werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Wählbar sind nur ehemalige Präsidenten (Vorsitzende) des HTV, die sich um den hessischen Tennissport besonders verdient gemacht haben.
2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Verbandsausschuss mit 3/4-Mehrheit Personen, die sich um den hessischen Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im HTV verleihen.
3. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer Beitragszahlung an den HTV (§ 9) befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (z. B. wegen Auflösung der Tennisabteilung eines Mitgliedsvereines), Ausschluss oder Auflösung des HTV oder eines Mitgliedsvereines gemäß den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung des LSBH „Erlöschen der Mitgliedschaft“ (z. Zt. § 13 Ziff. 2, 3, 5 bis 7).
2. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den LSBH mit Zustimmung der zuständigen Verbände vorgenommen werden. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) Wegen Handlungen, die sich gegen den LSBH, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des LSBH, die Satzungen der Verbände oder sonstige Ordnungen des LSBH,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des LSBH.
4. Antragsberechtigte sind das Präsidium, die Sportkreisvorstände und die Verbände. Anträge auf Ausschluss sind dem Hauptausschuss vorzulegen. Im Ausschlussverfahren ist dem Sportkreis und den zuständigen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht eingelegt werden, das endgültig entscheidet.
5. Das Präsidium hat das Recht, Vereine mit Zustimmung der zuständigen Verbände auszuschließen, wenn ein Verein trotz Mahnung drei Monate nach Ende eines Geschäftsjahres noch mit Beiträgen im Rückstand ist. Bei der Mahnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss hinzuweisen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
6. Wird satzungsgemäß die Auflösung eines Vereins beschlossen, endet mit einem solchen Beschluss die Mitgliedschaft im LSBH und in den Verbänden.

7. Vereinszusammenschlüsse sind dem LSBH zu melden, eine Ausfertigung der neuen Satzung und ein Auszug aus der Niederschrift der Mitgliederversammlung sind beizufügen. Nach Zustimmung durch das Präsidium und der Bekanntmachung in der Zeitschrift „Sport in Hessen“ endet die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine und die des neuen Vereins beginnt. Der neue Verein haftet dem LSBH für alle ihm noch zustehenden Forderungen gegen die zusammengeschlossenen Vereine.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsmeldegelder, Gebühren und Ordnungsgelder

1. Mitgliedsbeiträge

Der HTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die den Beitrag an den HTV, den DTB und den Deutschen Sportbund umfassen.

Die Tennisbezirke und Tenniskreise erheben keine eigenen Beiträge. Die auf die Tennisbezirke entfallenden Beitragsanteile setzt der Verbandsausschuss fest. Die Tennisbezirke ihrerseits legen fest, in welcher Größenordnung die Anteile an die Tenniskreise weitergegeben werden.

Die Beitragshoheit des HTV schließt die Erhebung von Umlagen durch die Tennisbezirke und Tenniskreise nicht aus. Der von einem Verein zu entrichtende Beitrag wird jeweils nach dem Mitgliederstand am Stichtag der Bestandserhebung festgelegt, sofern nicht ein Mindestbeitrag erhoben wird.

Über die Höhe des Beitrages an den HTV einschließlich des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag wird zum **31. 08.** eines jeden Jahres fällig. **Der HTV erhebt zu einem früheren Zeitpunkt von den Vereinen eine Abschlagszahlung bis zu 30 % des Vorjahresbeitrags.** Die Abschlags- und Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung im **Einzugsermächtigungsverfahren**, an der alle Mitgliedsvereine teilnehmen müssen.

Für Mitgliedsvereine und Abteilungen, die ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Bestandsmeldung an den HTV nicht nachkommen, gilt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung, folgende Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Beiträge:

Die gemeldete Anzahl der Mitglieder des Vereins aus dem Vorjahr wird pro Altersgruppe mit dem Faktor 1,05 multipliziert. Die sich hieraus ergebende Anzahl der erwachsenen und jugendlichen Mitglieder wird der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Die Beiträge an den LSBH erhebt dieser direkt von den Vereinen.

2. Mannschaftsmeldegelder

Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Tennisbezirke und Tenniskreise erheben keine eigenen Mannschaftsmeldegelder.

Hinsichtlich der Verteilung gelten die Sätze 2 und 3 aus Abs. 2 von Pkt. 1 (Mitgliedsbeiträge).

Die Zahlung der Mannschaftsmeldegelder wird mit Abgabe der Mannschaftsmeldung fällig. Sie erfolgt nach Rechnungsstellung durch den HTV im Einzugsermächtigungsverfahren ca. im Februar eines Jahres.

Die Mannschaftsmeldegelder werden am 31. Januar des den Mannschaftsmeldungen folgenden Jahres fällig. Sie werden im Abbuchungsverfahren erhoben.

3. Gebühren

Gebühren sind insbesondere Einspruchs-, Protest-, Berufungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren sowie Gebühren für Spiellizenz und SpielerCard (Erstausstellung bzw. Neuausstellung bei Verlust). Die Festlegung der jeweiligen Gebührenhöhen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Empfänger der Gebühren ist jeweils die Stelle (Verband, Bezirk oder Kreis), die über die eingelegten Rechtsbehelfe entscheidet, gemahnt hat oder die Spiellizenz und SpielerCard bearbeitet.)

Am Abbuchungsverfahren, soweit entsprechend der Ziff. 1, 2 + 3 abgebucht wird, müssen alle Vereine ab 2005 teilnehmen.)

4. Ordnungsgelder

Zur Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Mannschaftswettbewerbe erheben Verband, Bezirke und Kreise Ordnungsgelder. Die Mitgliederversammlung beschließt, wann und in welcher Höhe die Ordnungsgelder erhoben werden. Ordnungsgelder sind innerhalb von 30 Tagen nach Verhängung zu zahlen.

§ 9 a Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen

Vereinen, die gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen, insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen, Mann-

schaftsmeldegeldern, Gebühren und Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht an den Mannschaftswettbewerben, auch vorübergehend und auf einzelne Mannschaften beschränkt, vom Präsidium des HTV entzogen werden.

C. Gliederung des Verbandes

§ 10 Tennisbezirke (TB)

1. Der HTV gliedert sich in 6 Tennisbezirke. Über die Grenzen der TB entscheidet nach vorheriger Anhörung der betroffenen TB der Verbandsausschuss mit 2/3-Mehrheit.
2. Die TB sind Verwaltungsstellen des HTV. Verpflichtungen für den HTV können sie in keinem Fall eingehen. Sie müssen eigene Rechtspersönlichkeit haben. Sie haben in ihren Satzungen die vom Verbandsausschuss zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV beschlossenen Mindestanforderungen, die in einer Mustersatzung für die TB niedergelegt sind, aufzunehmen. Die Satzungen der TB sind dem Verbandsausschuss vor der Anerkennung als TB zur Genehmigung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Verbandsausschusses. Die Satzungen und Ordnungen der TB dürfen nicht in Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des HTV, DTB und LSBH stehen. Die Wettspielordnung des HTV einschließlich seiner Zusatzbestimmungen ist für die TB bindend.
3. Tennisbezirke können keine eigenständige Mitgliedschaft im LSBH beantragen.

§11 Tenniskreise (TK)

1. Ein TB kann sich in TK mit eigener Rechtspersönlichkeit untergliedern. Über die Grenzen der TK und die Zuweisung der Mitgliedsvereine entscheidet der Bezirksvorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein TK soll mindestens 15 Tennisvereine haben. TK dürfen nicht anderen Tennisverbänden oder -organisationen angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit ihnen eingehen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Verbandsausschusses des HTV.
2. TK bedürfen der Anerkennung durch den zuständigen Bezirksvorstand und das Präsidium des HTV. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV die vom Verbandsausschuss in der Mustersatzung für TK festgelegten Mindestanforderungen enthalten. Sie sind dem Bezirksvorstand und dem Verbandsausschuss vor der Anerkennung als TK zur Genehmigung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Verbandsausschusses. Die Satzungen und Ordnungen der TK dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des HTV, DTB und LSBH und des zuständigen TB stehen. Die WO des HTV einschließlich seiner Zusatzbestimmungen sowie der Zusatzbestimmungen des jeweiligen TB ist für die TK bindend.
3. Jeder TK ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Kreises zum HTV durch die Beifügung der Bezeichnung „im HTV“ zum Ausdruck zu bringen ist. In allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der TK dieser Bezeichnung zu bedienen.
4. Der Name des TK mit der Bezeichnung „im HTV“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des HTV und seiner TB oder anderer TK ausgeschlossen ist.
5. Das Präsidium des HTV ist berechtigt, einem TK, der gegen die Satzung des HTV, die des zuständigen TB oder gegen die Interessen des HTV verstößt, das Recht zur Bezeichnung „im HTV“ zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb einer Monatsfrist Berufung an den Verbandsausschuss zulässig, der unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht des TK zur Führung der Bezeichnung „im HTV“. Der Bezirksvorstand entscheidet auf Antrag der Mitgliedsvereine über die Neuzuweisung mit 2/3-Mehrheit.

D. Verbandsorgane

§ 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und muss jährlich - nach Möglichkeit im 1. Quartal - zusammentreten. Sie soll vom Präsidium mindestens 8 Wochen vorher im offiziellen Verbandsorgan angekündigt werden und ist 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Den Tagungsort bestimmt das Präsidium. Er soll wechselweise in den einzelnen Bezirken liegen.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) je einem Vertreter eines Mitgliedervereines,
 - b) den Mitgliedern des Verbandsausschusses,
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
 - d) den Vorsitzenden der Tenniskreise.
4. Die Vorsitzenden der Tennisbezirke und Tenniskreise können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die unter 3b) bis d) aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
5. Mitgliedervereine haben bis 150 Mitglieder: 1 Stimme,
von 151 Mitgliedern - 350 Mitgliedern: 2 Stimmen,
von 351 Mitgliedern - 600 Mitgliedern: 3 Stimmen,
von 601 Mitgliedern an: 4 Stimmen.
Maßgeblich ist der Mitgliederbestand, der dem Ressortleiter Finanzen bei der letzten Bestandserhebung als Mitgliederbestand des Mitgliedsvereins bzw. seiner Tennisabteilung gemeldet worden ist.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung seines Stimmrechtes mitzuwirken. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt in der Regel durch ein Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins oder seiner Tennisabteilung. Ein Nichtvorstandsmitglied muss eine Vollmacht des Vorstandes vorweisen.

Das Stimmrecht eines Vereines kann einem anderen Stimmberechtigten übertragen werden. Ein Stimmberechtigter kann nur weitere 3 Stimmberechtigungen auf sich vereinen. Die Übertragung des Stimmrechtes ist erst nach vorliegender Einladung zur Mitgliederversammlung möglich und muss als Vollmacht vorgelegt werden. Einem Nicht-Vereinsmitglied kann die Ausübung des Stimmrechtes nicht übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind bei der Festlegung der jeweiligen Mehrheit nicht mitzuzählen. Sie sind wie Abwesende zu behandeln. Ebenso sind bei schriftlicher Abstimmung abgegebene ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.
2/3-Mehrheit ist erforderlich bei
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - b) Misstrauensanträgen gegenüber dem gesamten Präsidium oder einzelnen Präsidiumsmitgliedern.3/4-Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen.
7. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums durch Akklamation. Diese Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es von 1/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beantragt wird. Die Entlastung wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person, die nicht dem Präsidium angehören darf, durchgeführt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt außer den Ehrenpräsidenten das Präsidium, den stellvertretenden Ressortleiter Jugend, die Referenten, die zwei weiteren Mitglieder des Fachausschusses für Lehrwesen (§ 22), den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und das weitere Mitglied der Satzungskommission, die Mitglieder einschl. den beiden stellvertretenden Mitgliedern der Disziplinarkommission und die Mitglieder der Kassenprüferkommission jeweils für 2 Jahre, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Wahl des Präsidenten wird von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet. Die Wahl im Übrigen leitet der Präsident. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Zur Auszählung der Stimmen ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. Bei geheimer Wahl sind die

Stimmzettel aufzubewahren. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält; insoweit gilt Ziff. 6, Sätze 3-5, entsprechend. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein 2. Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit kein Ergebnis erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

9. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können gestellt werden von
- a) jedem Mitgliedsverein,
 - b) jedem sonstigen Stimmberechtigten.

Die Anträge müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des HTV eingegangen sein. Sie sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrages sind mindestens 30 Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen beinhalten oder bedingen, sind unzulässig.

10. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium aufgestellt.

Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen nach § 13 Ziff. 1 Satz 2 und der anwesenden Stimmen,
- b) Bericht des Präsidiums,
- c) Bericht der Kassenprüferkommission,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahlen - alle 2 Jahre,
- f) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Anträge,
- h) Verschiedenes.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zu fertigen und vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12. Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- a) aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums oder aufgrund eines Beschlusses des Verbandsausschusses,
- b) wenn sie von mindestens 1/5 der Vereine schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt werden. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung einschließlich der vorliegenden Anträge bekannt zu geben.

§ 14 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport,
- c) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen,
- d) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend,
- e) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Öffentlichkeitsarbeit,
- f) der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Breitensport und Ausbildung.

2. Der HTV wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wirken dabei in der Regel der Präsident und der vom Präsidium zum Vertreter des Präsidenten gewählte Vizepräsident mit. Bei Verhinderung des Präsidenten und/oder seines Vertreters treten die übrigen Vizepräsidenten in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge an ihre Stelle.

Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Präsidiumsmitgliedern für bestimmte Aufgaben alleinige Vertretungsermächtigung erteilen. Diese endet mit Ablauf der Wahlzeit oder wenn dem Präsidiumsmitglied in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen worden ist. Ein derartiger Antrag muss als ordentlicher Antrag eingereicht sein. Die Abstimmung über diesen Antrag muss geheim erfolgen.

3. Dem Präsidium obliegt die gesamte Leitung des Verbandes. Es hat erforderlichenfalls die für die Tennisbezirke und Tenniskreise verbindlichen Beschlüsse selbst zu vollziehen.
4. Dem Präsidium obliegt der Verkehr mit Behörden und Verbänden. Es regelt die Beziehungen zur Presse und besorgt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes. Ihm obliegt die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten.
5. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Für die Vertretung gilt Abs. 2 entsprechend. An den Sitzungen nimmt auch der Geschäftsführer des HTV teil, soweit das Präsidium im Einzelfall nicht anders beschließt. Er hat kein Stimmrecht.
6. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.
7. Den Mitgliedern des Präsidiums oder einem von diesen Beauftragten, insbesondere dem Geschäftsführer des HTV, steht das Recht zu, an allen Mitgliederversammlungen der Tennisbezirke und Tenniskreise ohne weiteres, an Sitzungen - wie z. B. Vorstandssitzungen - auf Einladung teilzunehmen. Sie haben Rederecht.
8. Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesen Beauftragter, insbesondere der Geschäftsführer des HTV, können an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Satzungskommission ohne weiteres, an Sitzungen der Kassenprüfer- und Disziplinarkommission auf Einladung teilnehmen. Sie haben Rederecht.
9. Bei Bedarf kann eine gemeinsame Sitzung mit den Bezirksvorsitzenden, bei deren Verhinderung mit den Stellvertretern, einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
10. Die in den Ausschüssen und in den Kommissionen – mit Ausnahme der Kassenprüferkommission - erstellten Ordnungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 15 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Vorsitzenden der Tennisbezirke,
 - c) dem Referenten für Team-Tennis und Landesspielleiter
 - d) dem Referenten für Aktiventennis,
 - e) dem Referenten für Jungsenioren- und Seniorentennis,
 - f) dem Referenten für Turniertennis, Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
 - g) dem Referenten für Breitensport,
 - h) dem Referenten für Ausbildung,
 - i) dem Referenten für Schultennis,
 - j) dem Vorsitzenden der Satzungskommission.

Die Ressortleiter Sport und Jugend, die Vorsitzenden der Tennisbezirke und der Vorsitzende der Satzungskommission können sich im Verhinderungsfalle vertreten lassen.
2. Der Verbandsausschuss wird durch das Präsidium einberufen. Das Präsidium muss ihn einberufen, wenn die Mehrheit der Bezirksvorsitzenden dies verlangt. Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden haben je eine Stimme. Die Mitglieder zu 1 c) bis j) haben beratende Funktion. § 14 Ziff.5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Teilnahme des Geschäftsführers).
3. Der Präsident leitet die Verbandsausschusssitzung. Für seine Vertretung gilt § 14 Ziff. 2 entsprechend. Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei nicht geheimer Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.
4. Beschlüsse des Verbandsausschusses sind für alle Tennisbezirke und Kreise verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet und mit 2/3-Mehrheit gefasst werden. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des HTV sowie die Einheitlichkeit im HTV gewährleistet werden.
5. Schriftliche Beschlussfassung des Verbandsausschusses ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Für die Abgabe der Stimme ist den Stimmberechtigten durch

Einschreibebrief eine Frist anzugeben, die mindestens zwei Wochen vom Tag der Absendung des Schreibens an die Stimmberechtigten betragen muss. Nicht fristgerecht eingehende Antworten werden nicht berücksichtigt.

6. Der Verbandsausschuss unterstützt das Präsidium in seiner laufenden Arbeit und gibt sich zu diesem Zweck eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Verbandsausschuss hat außer den ihm an anderer Stelle der Satzung zugewiesenen Aufgaben folgende Zuständigkeiten:
- a) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
 - b) Er beschließt über die Aufteilung der Sportförderungsmittel auf die einzelnen Tennisbezirke.
 - c) Er stellt die Mustersatzung für die Bezirke und Kreise auf und bestimmt darin zur Wahrung der Einheitlichkeit im HTV die Mindestanforderungen, die von allen Bezirken und Kreisen in deren Satzung aufzunehmen sind. Zur Beschlussfassung über die Mindestanforderungen ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
 - d) Er besetzt kommissarisch im Präsidium, im Verbandsausschuss, in den Kommissionen und Ausschüssen Vakanzen bis zu der Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl erfolgt.
- Außerdem kann sich der Verbandsausschuss in seiner Geschäftsordnung weitere Aufgaben zuweisen, sofern sie nicht einem anderen Verbandsorgan oder einem anderen Gremium durch die Satzung zugeordnet sind.

E. Ausschüsse, Kommissionen, Ehrenrat

§ 16 Ausschüsse und Kommissionen

Die Ausschüsse und Kommissionen des HTV sind

- a) Sportausschuss,
- b) Erweiterter Sportausschuss,
- c) Jugendausschuss,
- d) Ausschuss für Breitensport und Ausbildung
- e) Fachausschuss für Breitensport,
- f) Fachausschuss für Ausbildung,
- g) Fachausschuss für Schultennis,
- h) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- i) Finanzausschuss,
- j) Satzungskommission,
- k) Disziplinarkommission,
- l) Kassenprüferkommission.

§ 17 Sportausschuss

Dem Ausschuss gehören an

- a) der Ressortleiter Sport als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Jugend, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- c) der Ressortleiter Breitensport und Ausbildung,
- d) der Referent für Team-Tennis,
- e) der Spielleiter Jugend
- f) der Referent für Turniertennis, Regelkunde und Schiedsrichterwesen,
- g) der Referent für Aktiventennis,
- h) der Referent für Jungsenioren- und Seniorentennis,
- i) der Spielersprecher.

Die Wahl zu **i)** erfolgt anlässlich der Hessischen Meisterschaften (Aktive). Näheres regelt die vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung. Der Sportausschuss wählt – möglichst in seiner ersten Sitzung – seinen stellvertretenden Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern zu **d)** bis **h)**.

Dem Sportausschuss obliegt die Abwicklung des gesamten Sportbetriebs auf Verbandsebene. Er hat insbesondere einen einheitlichen Terminplan und die Ranglisten zu erstellen. Er trifft endgültige Entscheidungen in allen sportlichen und spieltechnischen Fragen sowie über Berufungen, die gegen die Entscheidungen der Spielleiter eingelegt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Sportausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Sportausschusses. Spielleiter, gegen deren Entscheidung Berufung eingelegt worden ist, sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 18 Erweiterter Sportausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Sportausschusses gemäß § 17,
- b) die Bezirkssportwarte,

Aufgabe des Erweiterten Sportausschusses ist es, das Sportprogramm auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene zu koordinieren.

Er erstellt:

- a) die WO einschließlich Ordnungskatalog,
- b) die Spiellizenzordnung und
- c) notwendig werdende Änderungen und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor.

2. Die in § 17 unter c), g) und i) genannten Mitglieder des Sportausschusses, namentlich der Ressortleiter Breitensport und Ausbildung, der Referent für Aktiventennis, der Spielersprecher haben im Erweiterten Sportausschuss kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht an den Sitzungen des Erweiterten Sportausschusses teilzunehmen. Der Erweiterte Sportausschuss trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 19 Jugendausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Jugend als Vorsitzender, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter
- b) der Ressortleiter Sport
- c) der Spielleiter Jugend
- d) der Referent für Jüngstentennis,
- e) der Referent für Schultennis,
- f) die Bezirksjugendwarte,
- g) der Referent für Anti-Dopingfragen und zugleich Jugendsportarzt

Der Jugendsportarzt wird durch die Mitglieder des Jugendausschusses a) bis f) in der ersten Sitzung des Jugendausschusses berufen.

Der Jugendausschuss ist für alle die hessische Tennisjugend betreffenden Fragen zuständig. Ihm obliegt insbesondere das Jugendsportprogramm auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene zu koordinieren. Er soll mindestens zweimal im Jahr zur Erörterung grundsätzlicher jugendsportlicher Fragen zusammentreten. Er erstellt die Jugendordnung und notwendig werdende Änderungen und legt diese zur Genehmigung dem Präsidium vor. Der Jugendausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20 Ausschuss für Breitensport und Ausbildung

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Breitensport und Ausbildung als Vorsitzender,
- b) der Referent für Breitensport,
- c) der Referent für Ausbildung,
- d) der Referent für Schultennis.

In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 21 Fachausschuss für Breitensport

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Breitensport als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Breitensport und Ausbildung,
- c) die Bezirksreferenten für Breitensport.

Die Vertretung des Vorsitzenden wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Fachausschuss für Ausbildung

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Ausbildung als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Breitensport und Ausbildung,
- c) zwei weitere Mitglieder.

§ 23 Fachausschuss für Schultennis

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Referent für Schultennis als Vorsitzender,
- b) der Ressortleiter Jugend,
- c) die Bezirksreferenten für Schultennis.

Die Vertretung des Vorsitzenden wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzender,
- b) die Bezirksreferenten für Öffentlichkeitsarbeit.

In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 25 Finanzausschuss

Dem Ausschuss gehören an:

- a) der Ressortleiter Finanzen,
- b) die Bezirksschatzmeister.

In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 26 Satzungskommission

Die Satzungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Sie ist dafür zuständig, dass die Satzung stets zeitgemäß ist; sie hat der Mitgliederversammlung entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Sie wird von sich aus oder auf Ersuchen des Präsidiums oder des Verbandsausschusses tätig.

§ 27 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen, und drei Stellvertretern. Sie dürfen nicht dem Verbandsausschuss, den Bezirks- oder Kreisvorständen angehören. Sie müssen Mitglieder von verschiedenen Vereinen des HTV sein. Die Kommission entscheidet in allen Disziplinarfragen auf Grundlage der Disziplinarordnung des DTB, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Fällen, in denen der Verein eines Kommissionsmitglieds oder ein Kommissionsmitglied selbst betroffen ist, nimmt dieses an der Beratung und Entscheidung nicht teil. An seine Stelle tritt einer der Stellvertreter. Die Berufung des Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden der Kommission in alphabetischer Reihenfolge der Stellvertreter. Die Kommission wird auf Veranlassung des Präsidenten des HTV tätig und hat einen ihr übertragenen Fall binnen angemessener Frist zu entscheiden. Berufungsinstanz ist das DTB-Sportgericht gemäß § 3 Ziff. 3 der Disziplinarordnung des DTB.

§ 28 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüferkommission besteht aus drei Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst wählen. Die Mitglieder dürfen nicht dem Verbandsausschuss, den Bezirks- und Kreisvorständen oder dem Verein des Ressortleiters Finanzen angehören. Der Kommission obliegt die Prüfung der Kassenführung des Ressortleiters Finanzen für den HTV, die mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen hat. Die Kommission hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu geben und kann die Entlastung des Ressortleiters Finanzen beantragen.

§ 29 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des HTV, die aus ihren Reihen einen Sprecher wählen. Der Ehrenrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so wählt die Mitgliederversammlung des HTV so viele Mitglieder aus ihren Reihen für eine jeweils 2-jährige Wahlzeit, bis diese Zahl erreicht ist.

Der Ehrenrat ist berechtigt, Ehrungsvorschläge zu unterbreiten. Ihm obliegt ferner die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Gremien des Verbandes, deren Mitgliedern und den Mitgliedsvereinen.

F. Schlussbestimmungen

§ 30 Amtsbezeichnung in der weiblichen Form

Inhaberinnen von Ämtern des HTV führen die weibliche Form der Amtsbezeichnungen, z. B.: Präsidentin, Vizepräsidentin, Referentin.

§ 31 Ämterhäufung

Ämterhäufung innerhalb des Verbandsausschusses ist nicht statthaft, jedoch können Mitglieder der Bezirks- oder Kreisvorstände auch in eine Funktion des HTV gewählt werden.

§ 32 Ehrenämter

Sämtliche Ämter des HTV sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des HTV gemachten Auslagen. Inhaber von Ehrenämtern des HTV dürfen in anderen Tennissportorganisationen, die nicht dem HTV angeschlossen sind oder denen der HTV nicht angehört, keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Präsidiums. Der Verbandsausschuss ist von Ausnahmegenehmigungen in Kenntnis zu setzen.

§ 33 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Präsidium der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit, nachdem die Satzungskommission dazu Stellung genommen hat.

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Wird die Frist versäumt, werden sie erst der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 34 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des HTV kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit. Dieselbe Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LSBH, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

§ 35 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Offenbach am Main.

§ 36

Die Satzung vom 01. März 2009 ist zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010 geändert worden.

Offenbach, den 15. März 2010

Vorsitzender der Satzungskommission

(Änderungen in 2010 sind **rot** gekennzeichnet)